

1. Gegenstand der Servicevereinbarung

- 1.1. Die vorliegenden Ergänzenden Vertragsbedingungen für Serviceverträge bilden zusammen mit der gewählten Leistungsbeschreibung und dem EVB-Service Vertrag die zwischen SCHILLER-Medizintechnik GmbH ("SCHILLER") und dem Kunden. SCHILLER übernimmt danach die in dem EVB-Service Vertrag ausgewählte Leistung laut Leistungsbeschreibung und den Support der dort aufgeführten Geräte, einschließlich der darauf installierten, von SCHILLER gelieferten Software (nachfolgend „Wartung“). Die Wartung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion sowie die Beseitigung von Störungen auf Anforderung des Kunden im Rahmen der gewählten Leistungsbeschreibung.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Zur Instandhaltung der Geräte und Softwareprodukte führt SCHILLER die in der gewählten Leistungsbeschreibung entsprechend definierten Wartungsleistungen durch. Diese erfolgen innerhalb der gewählten Wartungsbereitschaft und werden terminlich mit dem Kunden abgestimmt. SCHILLER legt den Umfang und die Bedingungen von vorbeugenden Instandhaltungsleistungen jeweils nach den technischen Erfordernissen fest. Diese beinhalten im Allgemeinen die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, Justierung und Reinigung von mechanischen Teilen, die Überprüfung und den Abgleich elektronischer Teile, die Durchführung eines Programmtests sowie gegebenenfalls die Lieferung von Software-Updates. Für Anlagen/Geräte, die älter als 7 (sieben) Jahre sind, kann nur die Leistung MPG oder BASIS abgeschlossen werden. Kleingeräte müssen ggf. eingesandt werden. Weitere Leistungsmerkmale sind aus den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen von SCHILLER ersichtlich. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Zubehörteile (wie z.B. Patientenkabel u. Leitungssätze, ausser diese sind explizit im Leistungsumfang aufgeführt), sowie Verbrauchsmaterialien. Die Leistungsbeschreibungen können von SCHILLER nach ihrem freien Ermessen den technischen Entwicklungen angepasst werden. Sofern eine solche Änderung aus Sicht des Kunden zu einer Verschlechterung der entsprechenden Leistung führt, hat er das Recht, die entsprechende Servicevereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.
- 2.2. Bei Störungen übernimmt SCHILLER die Instandsetzung der Geräte und Softwareprodukte auf Aufforderung des Kunden. SCHILLER erbringt ihre Instandsetzungsleistung durch telefonischen Service oder Fernwartungszugriff. Soweit SCHILLER es für erforderlich hält, erfolgen die Reparatur- oder sonstigen Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Aufstellungsort.
- 2.3. In der Wartungspauschale können entsprechend der gewählten Leistungsbeschreibung folgende Leistungen enthalten sein:
- die telefonische Beratung des Kunden bei auftretenden Fehlfunktionen;
 - die Prüfung, Justierung und Reinigung der mechanischen Teile;
 - die Reparatur oder der Austausch defekter mechanischer/elektronischer Teile;
 - die Prüfung und der Abgleich elektronischer Teile;
 - die Lieferung von Programmfehler-Korrekturen und Programmverbesserungen (Software-Patches und -Updates);
 - die Kosten für Anfahrt und Arbeitszeit bei "On-Site" Wartung.
- 2.4. Die Anzahl der pro Vertragsjahr in der Wartungspauschale enthaltenen vorbeugenden und reaktiven Servicebesuche ergibt sich aus dem EVB-Service Vertrag bzw. der gewählten Leistungsbeschreibung. Sollten über diese Anzahl hinaus weitere Servicebesuche pro Vertragsjahr notwendig sein, wird SCHILLER diese dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.5. Die gewählte Leistungsbeschreibung kann vorsehen, dass eine erste Störungsanalyse (first level support) durch den Kunden selbst oder durch einen Servicepartner von SCHILLER erfolgt.
- 2.6. Die Wartungspflichten von SCHILLER beziehen sich auf den im Wartungsvertrag genannten Aufstellungsort. Will der Kunde die Geräte später insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort aufstellen, so muss er SCHILLER hiervon im Voraus schriftlich unterrichten. Schiller kann die Zustimmung zur Wartung an anderen Aufstellungsorten innerhalb von Deutschland nur aus wichtigem Grund verweigern. SCHILLER kann verlangen, dass von ihr benannte Spezialisten zu den mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten vom Kunden hinzugezogen werden. Alle mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren

Aufwendungen und Folgekosten von SCHILLER gehen zu Lasten des Kunden.

- 2.7. Nicht durch die Wartungspauschale abgegolten sind alle übrigen Leistungen, insbesondere:

- die Behebung von Schäden, die durch die Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen durch den Kunden oder sein Personal, durch funktionswidrigen Gebrauch oder unsachgemäße Behandlung der Software, Geräte und/oder der entsprechenden Datenträger hervorgerufen werden;
- die Behebung von Schäden infolge höherer Gewalt wie bspw., Feuer, Wasser, Feuchtigkeit, Luftverunreinigung, Erschütterung, Transport, Temperatur- und Stromschwankungen (einschließlich Stromausfall), Eingriffen Dritter, Vandalismus und Unfällen;
- Anstrich und Lackierarbeiten;
- die Wartung von im Wartungsvertrag nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen Einrichtungen;
- elektrische Arbeiten außerhalb der Geräte;
- die Überlassung von Upgrades der auf den Geräten installierten Software, die neben der Behebung von Abbaufehlern der Software neue Funktionalität enthalten. Solche Upgrades können kostenpflichtig erworben werden oder mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung separat abgedeckt werden;
- Geräteeinweisung bei Personalwechsel;
- die Behebung von Störungen oder Fehlern in Netzwerken, an denen das Gerät angeschlossen ist, sowie die Behebung von daraus resultierenden Störungen an den Geräten;

- 2.8. SCHILLER wird von der Verpflichtung zur Erbringung von Wartungsleistungen befreit, wenn

- an den Geräten Änderungen vorgenommen wurden, die wichtige Funktionen betreffen oder bei denen gesetzliche Vorschriften nicht mehr eingehalten werden;
- die örtlichen Gegebenheiten eine Gefährdung des SCHILLER-Personals darstellen;
- die Aufstellung des Gerätes in einer ungeeigneten Betriebs Umgebung vorgenommen wurde oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schiller verändert wurde;
- die Wartungsarbeiten von nicht SCHILLER autorisiertem Personal vorgenommen worden sind;
- die Wartungsarbeiten durch Beseitigen oder Hinzufügen von SCHILLER nicht freigegebenes Zubehör oder Zusätzen durch den Kunden erschwert werden;
- auf den Geräten nicht die von SCHILLER aktuell freigegebene oder eine höchstens um 2 (zwei) Fassungen zurückliegende Softwareversion installiert ist.

- 2.9. SCHILLER wird von der Wartungspflicht vorübergehend befreit, solange sie die Wartung aufgrund von Hindernissen, die außerhalb ihres Einflusses liegen, nicht erbringen kann. In diesem Fall verlängern sich alle Termine und Fristen angemessen.

- 2.10. SCHILLER ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen. Sie wird den Kunden hierüber in geeigneter Weise informieren.

3. Einsatz von Fremdrechnern

- 3.1. Werden für Geräte und Software-Komponenten nicht von SCHILLER gelieferte PC-Systeme (nachfolgend Fremdrechner genannt) eingesetzt, gelten folgende Bestimmungen:

- 3.2. Aus sicherheitstechnischen Gründen dürfen für Medizin-Diagnostikgeräte nur Hardware-Komponenten eingesetzt werden, die die EU-Richtlinie 93-42-EWG erfüllen und mit dem CE Zeichen versehen sind.

- 3.3. SCHILLER übernimmt keinerlei Garantie für Ansprüche oder Haftung für Forderungen, die in Zusammenhang mit einem Fremdrechner geltend gemacht werden.

- 3.4. Für die Integration eines Fremdrechners in einen Medizin-Diagnostik-Messplatz muss das PC-System vom Kunden vorgängig auf seine Kosten und Risiko an SCHILLER ausgeliefert werden. Ausgenommen sind einfache Geräte mit Auswertungssoftware. Die entsprechenden Systemanforderungen müssen vorgängig durch den Hardwarelieferanten bei SCHILLER angefragt werden. Erforderliche Systemerweiterungen sowie der Mehraufwand für die Installation und die Anpassung des Fremdrechners an die örtlichen Gegebenheiten werden nach Aufwand verrechnet.



- 3.5. Schiller weist ausdrücklich darauf hin, dass bei später auftretenden Hardware- und Softwareproblemen, die auf eine Inkompatibilität oder Konfiguration des verwendeten Fremdrechners (inklusive mangelnde Releasefähigkeit zur jeweils aktuellen SCHILLER-Software) zurückzuführen sind, keinerlei Garantie- oder Wartungsleistungen von Schiller erbracht werden.
- 3.6. Die eingesetzten Fremdrechner dürfen nur mit den vereinbarten Geräten und den entsprechenden Softwarekomponenten betrieben werden.
- 3.7. Bei der nachträglichen Installation von fremder Software (jegliche Programme wie MS-Office, Anwendungs- und Unterhaltungssoftware), fremden PC-Komponenten (Speicher, Schnittstellen, Modem etc.) sowie nachträgliche Änderungen der Konfiguration und Einstellungen ohne schriftliche Vereinbarung mit SCHILLER, erlöschen sämtliche Garantie- und Wartungsansprüche im Zusammenhang mit dem Computersystem.
- 3.8. SCHILLER behält sich jederzeit das Recht vor, die Installation einer Hard- oder Software-Komponente auf einem Fremdrechner zu verweigern.
- 3.9. Computer werden grundsätzlich nur vom Netzwerkbetreiber selbst oder von SCHILLER in Zusammenarbeit mit dem Netzwerkverantwortlichen in ein Netzwerk eingebunden. Sollte der Kunde die Einbindung des PC durch SCHILLER wünschen, hat er eine schriftliche Erklärung abzugeben, die SCHILLER von allen Ansprüchen für Störungen im Zusammenhang mit „Malware“ (z.B. Viren) und Datenverlust freihält. Die PC-Systeme werden von SCHILLER grundsätzlich ohne Antivirus-Programm geliefert. Bei der Einbindung in ein Netzwerk oder bei einem Anschluss ans Internet trägt der Kunde das Risiko und die Verantwortung für sämtliche durch Malware verursachte Schäden.
- 4. Wartungsbereitschaft**
- 4.1. SCHILLER erbringt die Wartungsleistungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten („Wartungsbereitschaft“), und zwar wie folgt:
- 4.2. Mo. – Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mithin nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (am Sitz von SCHILLER).
- 4.3. Einsätze, die auf speziellen Kundenwunsch außerhalb der Wartungsbereitschaft erfolgen und von Schiller übernommen werden, werden von 17.00 – 20.00 Uhr mit einem Zuschlag von 50%, von 20.00 – 06.00 Uhr mit einem Zuschlag von 100% und an Samstagen und Sonntagen mit einem Zuschlag von 100% berechnet.
- 4.4. Eine abweichende Wartungsbereitschaft kann auch in einer speziellen Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
- 5. Mitwirkungspflicht des Kunden**
- 5.1. Bei der Nutzung der Geräte sowie bei Meldung und Eingrenzung von Störungen muss der Kunde die Gebrauchsanweisung und eventuelle sonstige Hinweise von SCHILLER beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen.
- 5.2. Das Eigentum an allen beim Kunden eingesetzten Hilfsmitteln, Dokumentationen sowie Softwareprodukten von SCHILLER liegt alleine bei SCHILLER. Der Kunde verpflichtet sich, diese weder zu kopieren, weiterzugeben noch sonstwie unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.
- 5.3. Der Kunde gibt SCHILLER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungs-/Reparaturarbeiten. SCHILLER erhält insbesondere freien Zugang zu den Geräten. Der Kunde hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) funktionsbereit und stellt diese den Mitarbeitern von SCHILLER im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 5.4. Auf Wunsch von SCHILLER stellt der Kunde einen Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Wartungspersonals am Aufstellungsort zur Verfügung.
- 5.5. Vor einem Austausch von Teilen oder Geräten wird der Kunde auf Aufforderung von SCHILLER hin Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich entfernen.
- 5.6. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von SCHILLER über. Auf Wunsch von SCHILLER wird der Kunde auszutauschende Teile unter Beachtung der anwendbaren Verpackungsvorschriften an sie einsenden.
- 5.7. Werden Geräte oder Teile versandt, übernimmt der jeweilige Absender (ob SCHILLER oder Kunde) das Transportrisiko und die Kosten.
- 5.8. Der Kunde ist zu jedem Zeitpunkt verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Verlust. Dies gilt insbesondere bezüglich der Durchführung einer Datensicherung vor Inanspruchnahme von Wartungs- und Serviceleistungen.
- 5.9. Sollten Wartezeiten im Zugriff auf die Geräte entstehen, so werden diese auf den Praxishinweisen vermerkt und SCHILLER Medizintechnik GmbH behält sich vor, diese nach den jeweils gültigen Dienstleistungspreisen in Rechnung zu stellen.
- 6. Vergütung**
- 6.1. Der Kunde entrichtet an SCHILLER, für die in dem EVB-Service Vertrag beschriebenen Leistungen, eine jährliche im Voraus zu bezahlende Wartungspauschale. Diese ist erstmalig bei Vertragsabschluss fällig.
- 6.2. Für zusätzliche, nicht mit der Wartungspauschale abgegoltene Leistungen, stellt SCHILLER alle Personal-, Reise-Unterbringungs- und Materialkosten nach den jeweils aktuellen Preisen gesondert in Rechnung.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen in Euro (€) zahlbar und ohne Abzüge sofort nach Erhalt der Faktura zu begleichen. Rechnungen in Fremdwährungen sind in der entsprechenden Währung ohne Abzüge zu bezahlen.
- 6.4. Anpassungen (d.h. Erhöhungen oder Verminderungen) erfolgen nach Maßgabe der Entwicklung des „Verbraucherpreis Index für Deutschland (VPI)“ des Statistischen Bundesamtes jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres. Maßgebend ist der Indexstand Ende November des jeweiligen Vorjahres. Diese Anpassung erfolgt ohne schriftliche Vorankündigung, ist jedoch auf der Rechnung aufgeführt. Serviceverträge mit einer festen Laufzeit sind von der Indexierung ausgeschlossen. Wird die Servicevereinbarung nach Ablauf der festen Laufzeit weitergeführt, kann der Vertragspreis dem jeweils gültigen Index angepasst werden.
- 6.5. Erhöhen sich die Kosten von SCHILLER für die Erbringung vertraglicher Leistungen um mehr als 3% über den VPI hinaus, kann Schiller mit einer Ankündigungsfrist von 3 (drei) Monaten die Gebühren entsprechend der Kostensteigerung erhöhen. Eine Anpassungsankündigung berechtigt den Kunden, den Wartungsvertrag mit einer Frist von 1 (einem) Monat auf den Zeitpunkt der geplanten Preiserhöhung zu kündigen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. SCHILLER wird die vereinbarten Wartungsleistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen.
- 7.2. Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Wartungsleistungen hat der Kunde das Recht, die Wartungsleistung von SCHILLER erneut erbringen zu lassen oder nach vorläufiger schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den entsprechenden Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung im Sinne von Ziffer 10.2 aufzulösen.
- 8. Haftung**
- 8.1. SCHILLER haftet für von ihr verschuldete unmittelbare Personenschäden bis maximal € 750'000.- pro Ereignis.
- 8.2. Bei Sachschäden beträgt die Haftungshöchstgrenze 250.000,-€. Der Ersatz des unmittelbaren Schadens im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Aufwand, der bei Sachschäden zur Wiederherstellung des beschädigten Gutes und bei Personenschäden zur ärztlichen Behandlung des Geschädigten notwendig wird.
- 8.3. Schadensersatz für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und alle weiteren Ansprüche des Kunden, über die vorstehende Regelung hinaus, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.4. Die entsprechenden Schadensersatzansprüche verjähren 6 (sechs) Monate nach Leistung der betreffenden Service Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- 8.5. Eine Haftung für andere Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder weitere reine Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.



- 8.6. Nicht ausgeschlossen ist in jedem Fall eine weitergehende Haftung für vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz oder dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).
- 9. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- 9.1. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 9.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffern 18.1 und 18.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzlich angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.
- 9.4. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 9.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 9.6. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 10. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 10.1. Der Wartungsvertrag beginnt nach Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens aber für 1 (ein) Jahr. Ohne Kündigung verlängert sich der Wartungsvertrag jeweils stillschweigend um 1 (ein) Jahr. Nach Ablauf dieser Mindestdauer können beide Vertragspartner den Wartungsvertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vereinbaren die Vertragspartner hingegen eine feste Vertragslaufzeit, endet der Wartungsvertrag ohne Kündigung zu diesem vereinbarten Zeitpunkt. Eine vorzeitige Kündigung ist in diesem Fall nicht möglich.
- 10.2. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Vertragspartner, diesen Wartungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ist der Wartungsvertrag vorzeitig aus einem von SCHILLER zu vertretenden, wichtigen Grund gekündigt worden, verpflichtet sich SCHILLER, dem Kunden im Voraus bezahlte Wartungsgebühren anteilig zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, sofern die vorzeitige Vertragsbeendigung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind.
- 10.3. SCHILLER kann den Wartungsvertrag wegen Zahlungsverzugs des Kunden nur kündigen, wenn diesem eine zweiwöchige Nachfrist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt wurde, dass Schiller bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen werde. Ziffer 11.3 gilt entsprechend.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Wartungsvertrag ohne schriftliche Zustimmung von SCHILLER an Dritte abzutreten.
- 11.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen für Serviceverträge, einer Leistungsbeschreibung oder eines Wartungsvertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, wird die Gültigkeit des Wartungsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Wartungsvertrag so anpassen, dass der angestrebte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
- 11.3. Sehen der Wartungsvertrag, eine Leistungsbeschreibung oder die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Servicevereinbarungen Schriftlichkeit vor, gelten als schriftlich auch Protokolle, Briefe, Telefax, E-Mails oder andere Übertragungsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.
- 11.4. Gerichtsstand für den Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten und aller im Rahmen der Durchführung des Wartungsvertrages daraus entstehenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der SCHILLER Medizintechnik GmbH. SCHILLER behält sich das Recht vor, gegen den Kunden an dessen Geschäftssitz vorzugehen.
- 11.5. Die Servicevereinbarung, einschließlich dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen für Serviceverträge und der Leistungsbeschreibungen, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

